



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. September 2021
(OR. en)

11525/21

ENV 600
ENT 149
DELECT 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 6295 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 31.8.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für die Berechnung und die Prüfung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierverfahren entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6295 final.

Anl.: C(2021) 6295 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.8.2021
C(2021) 6295 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.8.2021

**zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
in Bezug auf Vorschriften für die Berechnung und die Prüfung des Gewichts von
Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierverfahren entfernt und anschließend
nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für
sortierte Abfälle**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle¹ (im Folgenden die „Abfallrahmenrichtlinie“), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851², sind Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen festgelegt, die bis 2025, 2030 bzw. 2035 zu erreichen sind.

Diese Richtlinie schreibt vor, dass die Berechnung der Recyclingziele für Siedlungsabfälle nur auf der Menge der Siedlungsabfälle beruhen sollte, die dem Recyclingverfahren zugeführt wird, und dass die tatsächliche Bestimmung der Abfallmenge grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Abweichend davon können die Mitgliedstaaten die Recyclingziele auch auf der Grundlage der Messung des Outputs eines Abfallsortierverfahrens bestimmen. Wenn die Mitgliedstaaten von dieser Ausnahmeregelung gemäß Artikel 11a Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch machen, müssen sie sicherstellen, dass bestimmte Vorkehrungen getroffen werden, nämlich dass weitere Gewichtsverluste aufgrund einer Vorbehandlung, die stattfindet, bevor das betreffende Abfallmaterial dem Recyclingverfahren zugeführt wird, vom Gewicht des als tatsächlich recycelt gemeldeten Abfalls abgezogen werden. Die durchschnittlichen Verlustquoten für sortierte Abfälle stellen eine der Möglichkeiten dar, die die Mitgliedstaaten nutzen können, um weitere Verluste zu berechnen und die Menge der als recycelt gemeldeten Abfälle zu ermitteln.

Wie in Artikel 11a Absatz 10 der Richtlinie vorgesehen, werden mit diesem delegierten Beschluss der Kommission einheitliche Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierprozess entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle festgelegt.

In der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle³ in der durch die Richtlinie (EU) 2018/852⁴ geänderten Fassung gelten dieselben Vorschriften für die Berechnung der Zielvorgaben für die Recyclingquote für Verpackungsabfälle und es wird insbesondere auf diesen delegierten Beschluss verwiesen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission führte im Rahmen einer speziellen Studie⁵ während der Entwicklungsphase dieses Rechtsakts sowie des Entwurfs eines delegierten Beschlusses im Jahr 2019 gezielte Konsultationen der Interessenträger im Sektor Verpackung und Recycling durch.

¹ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

² ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100.

³ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁴ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141.

⁵ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3d72ef00-bcac-11e9-9d01-01aa75ed71a1>

Die Kommission erörterte diesen delegierten Beschluss mit den Mitgliedstaaten in Sitzungen der Sachverständigengruppe für Abfälle in den Jahren 2018, 2019 und 2020.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 11a Absatz 10 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ist die Kommission befugt, Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierprozess entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle festzulegen.

Artikel 1 bezieht sich auf die Begriffsbestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004, die auf den Rechtsakt anwendbar sind. In Artikel 2 werden die Vorschriften für die Berechnung und Anwendung der durchschnittlichen Verlustquoten festgelegt. In Artikel 3 werden die Anforderungen an die Datenerhebung für die Berechnung und Prüfung der durchschnittlichen Verlustquoten festgelegt. Artikel 4 betrifft den Austausch von Informationen über durchschnittliche Verlustquoten und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. In Artikel 5 werden die Mitgliedstaaten als Adressaten des Beschlusses genannt.

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.8.2021

zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für die Berechnung und die Prüfung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierverfahren entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁶, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen errichten, um die Einhaltung der Bedingungen für die Berechnung und Messung der recycelten Siedlungsabfälle sicherzustellen. Die Messung der Menge an Siedlungsabfällen, die beim Output eines Sortierverfahrens recycelt wird, hängt unter anderem von der Bedingung ab, dass das Gewicht der Materialien und Stoffe, die nach einer Sortierung durch eine andere Vorbehandlung entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht in das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle einbezogen wird. Gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 10 der Richtlinie 2008/98/EG können die Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle als Methode zur Bestimmung der Menge dieser Materialien und Stoffe verwenden.
- (2) Die durchschnittlichen Verlustquoten dürfen nur verwendet werden, wenn auf keinem anderen Wege zuverlässige Daten über die Menge der recycelten Abfälle erhalten werden können. Dies kann der Fall sein, wenn sortierte Abfälle in mehreren Abfallbehandlungsanlagen einer Reihe weiterer Verfahren zur Sortierung oder Vorbehandlung unterzogen werden, bei denen Fraktionen der sortierten Abfälle getrennt oder mit anderen Abfallarten, mit Abfällen aus anderen Quellen oder mit Abfällen aus anderen Ländern gemischt werden, bevor sie den Berechnungspunkt erreichen. Dies kann auch dann vorkommen, wenn sortierte Abfälle in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder zur weiteren Verarbeitung aus der Union ausgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen daher prüfen, ob zuverlässige Daten direkt von

⁶ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

den Abfallbewirtschaftungseinrichtungen eingeholt werden können, in deren Anlagen der Abfall den Berechnungspunkt erreicht hat.

- (3) Um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Daten über als recycelt gemeldete Abfälle in Fällen zu gewährleisten, in denen die tatsächliche Messung beim Output eines Sortierverfahrens erfolgt und keine zuverlässigen Daten über die Abfallmengen, die dem Recyclingverfahren zugeführt werden, gewonnen werden können, ist es erforderlich, detaillierte Vorschriften für die Berechnung der durchschnittlichen Verlustquoten für sortierte Abfälle auf Ebene der Abfallbehandlungsanlagen festzulegen, die auf Verfahren zur Abfallbehandlung beruhen, bei denen ein erheblicher Anteil der sortierten Abfälle verarbeitet wird.
- (4) Um die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten und sonstigen Informationen zu gewährleisten, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften für die Berechnung der durchschnittlichen Verlustquoten erforderlich sind, müssen Anforderungen an die Erhebung von Daten für die Berechnung und ihre regelmäßige Aktualisierung zum Zwecke der Prüfung festgelegt werden. Um Veränderungen bei der Abfallzusammensetzung und den Verfahren der Abfallbewirtschaftung Rechnung zu tragen, sollten Kriterien für die Anpassung der ermittelten durchschnittlichen Verlustquoten festgelegt werden.
- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission⁷ wurden Anforderungen an die Übermittlung von Daten über die Verwendung von durchschnittlichen Verlustquoten festgelegt.
- (6) Um eine hohe Qualität der Sortierung und des Recyclings zu fördern und es den Abfallbewirtschaftungseinrichtungen und den Mitgliedstaaten, die sortierte Abfälle zum Zwecke der Sortierung und des Recyclings verbringen, zu ermöglichen, die anwendbaren durchschnittlichen Verlustquoten für ihre Abfälle zu bestimmen, müssen Vorschriften für die Zugänglichkeit dieser Quoten und für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Buchstaben a bis f des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66).

Artikel 2

Berechnung und Anwendung der durchschnittlichen Verlustquoten

- (1) Die durchschnittliche Verlustquote berechnet sich aus der Höhe der Verluste im Verhältnis zur Menge der sortierten Abfälle.
- (2) Die durchschnittlichen Verlustquoten werden nur für sortierte Abfälle berechnet, die von einer besonderen Art sind und besondere Merkmale aufweisen und bei den Verfahren zur Sortierung oder einer anderen Vorbehandlung anfallen, die von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen durchgeführt werden, um einen erheblichen Anteil sortierter Abfälle zu verarbeiten („übliche Verfahren der Vorbehandlung“).
- (3) Die Höhe der Verluste wird als Summe der Menge der Nichtzielmaterialien und anderer Stoffe berechnet, die aus den sortierten Abfällen oder den Fraktionen des sortierten Abfalls zwischen einem Messpunkt am Output eines Sortierverfahrens und dem Berechnungspunkt für den sortierten Abfall oder seine Fraktionen entfernt werden.

Enthalten sortierte Abfälle mehrere Zielmaterialien und Nichtzielmaterialien, so können die Verluste eines bestimmten Nichtzielmaterials von der Höhe der Verluste ausgeschlossen werden, sofern die einkomponentigen Materialien

- a) nicht mehr als 5 % der Gesamtmenge der sortierten Abfälle ausmachen und
 - b) nicht mehr als 5 % der Menge der Fraktion der sortierten Abfälle ausmachen, die bei weiteren Sortierverfahren anfallen, die vor dem Berechnungspunkt für das Zielmaterial durchgeführt werden.
- (4) Die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Verlustquoten umfasst die in den Absätzen 5 bis 8 beschriebene Abfolge von Schritten.
 - (5) Es ist eine Bewertung der sortierten Abfälle durchzuführen, auf die durchschnittliche Verlustquoten anzuwenden sind, um die wesentlichen charakteristischen Merkmale der sortierten Abfälle in Bezug auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung im Hinblick auf Zielmaterialien, Nichtzielmaterialien und andere Stoffe sowie die üblichen Verfahren der Vorbehandlung, die bei diesen sortierten Abfällen und/oder bei jeder Fraktion dieser sortierten Abfälle angewendet werden, zu ermitteln.
 - (6) Verluste von Ziel- und Nichtzielmaterialien und anderen Stoffen im Zuge üblicher Verfahren der Vorbehandlung der in Absatz 5 dieses Artikels genannten sortierten Abfälle und Anteile sortierter Abfälle, die diesen üblichen Verfahren der Vorbehandlung unterzogen werden, sind anhand der gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 5 erhobenen Daten zu ermitteln.

Werden auf einzelne Fraktionen sortierter Abfälle unterschiedliche übliche Verfahren der Vorbehandlung angewandt, so wird die Höhe der Verluste als gewichteter Durchschnitt berechnet, der sich auf die Anteile jeder Fraktion sortierter Abfälle stützt, die üblichen Verfahren der Vorbehandlung unterzogen werden. Liegen keine

zuverlässigen Daten zu diesen Anteilen vor, können Annahmen zugrunde gelegt werden.

- (7) Auf der Grundlage der in Absatz 6 genannten Analyse werden für jedes Zielmaterial, das in den in Absatz 5 genannten sortierten Abfällen enthalten ist, durchschnittliche Verlustquoten berechnet. Die durchschnittlichen Verlustquoten werden für das erste Bezugsjahr berechnet, in dem sie angewandt werden.
- (8) Die gemäß Absatz 7 berechneten durchschnittlichen Verlustquoten werden wie folgt überprüft:
- a) für das Bezugsjahr 2025 und danach alle fünf Jahre;
 - b) für andere Jahre immer dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich die Menge der entfernten Materialien erheblich ändert, insbesondere aufgrund von Änderungen der üblichen Verfahren der Vorbehandlung oder von Änderungen der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Abfälle, auf die durchschnittliche Verlustquoten angewandt werden.

Erforderlichenfalls werden die durchschnittlichen Verlustquoten auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 5 erhobenen Daten angepasst.

- (9) Die durchschnittlichen Verlustquoten werden für jedes Zielmaterial auf der Ebene jeder einzelnen Abfallbehandlungsanlage berechnet, die sortierte Abfälle erzeugt.

Die durchschnittlichen Verlustquoten, die für eine einzelne Abfallbehandlungsanlage berechnet wurden, können auf andere Anlagen angewandt werden, in denen sortierte Abfälle erzeugt werden, sofern die sortierten Abfälle aus diesen Anlagen

- a) gleichwertige technische Spezifikationen erfüllen, die die Art und Zusammensetzung der sortierten Abfälle bestimmen, insbesondere die Höchstwerte für die Mengen an Nichtzielmaterialien und anderen Stoffen in den sortierten Abfällen; und
 - b) zur weiteren Sortierung oder einer anderen Vorbehandlung bestimmt sind, die zu ähnlichen Verlusten führt.
- (10) Werden Abfälle aus einem Mitgliedstaat mit ähnlichen Abfällen aus anderen Quellen, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern vermischt, bevor sie einem Sortierverfahren unterzogen werden, nach dem eine durchschnittliche Verlustquote angewandt wird, so wird die Menge sortierter Abfälle, auf die die durchschnittliche Verlustquote angewandt wird, unter Berücksichtigung des Anteils der Abfälle aus diesem Mitgliedstaat, die dem Sortierverfahren zugeführt werden, und ihrer Zusammensetzung in Bezug auf Zielmaterialien und Nichtzielmaterialien bestimmt.

Artikel 3

Datenerhebung für die Berechnung und Prüfung der durchschnittlichen Verlustquoten

- (1) Für die Zwecke der Berechnung der durchschnittlichen Verlustquoten werden Daten über die Zusammensetzung der sortierten Abfälle, einschließlich der Mengen an Zielmaterialien, Nichtzielmaterialien und anderen Stoffen, aus Abfallbehandlungsanlagen, die sortierte Abfälle erzeugen, auf die durchschnittliche Verlustquoten angewandt werden, erhoben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die erhobenen Daten in Bezug auf die Menge an Zielmaterialien, Nichtzielmaterialien und anderen Stoffen, die in sortierten Abfällen enthalten sind, ein hohes Maß an Genauigkeit aufweisen.

- (2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Daten beruhen auf technischen Spezifikationen, in denen Höchstwerte für Nichtzielmaterialien und andere Stoffe festgelegt werden, oder auf regelmäßigen Probenahmen von sortierten Abfällen, die in einzelnen Abfallbehandlungsanlagen erzeugt werden.

Werden technische Spezifikationen verwendet, so wird davon ausgegangen, dass die Zusammensetzung der sortierten Abfälle den Höchstwerten für Nichtzielmaterialien und andere Stoffe entspricht, es sei denn, der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage weist konkret nach, dass die von ihm erzeugten sortierten Abfälle niedrigere Werte für Nichtzielmaterialien und andere Stoffe aufweisen.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 2 genannten Daten am Output eines Sortierverfahrens sowie am Input und Output der Vorbehandlung der sortierten Abfälle erhoben werden, wobei sich diese Daten aus der Anwendung mindestens einer der folgenden Methoden ergeben:

- a) repräsentative Probenahme einzelner Chargen sortierter Abfälle im Hinblick auf Zielmaterialien, Nichtzielmaterialien und andere Stoffe;
- b) repräsentative Probenahme sortierter Abfälle im Hinblick auf Zielmaterialien, Nichtzielmaterialien und andere Stoffe.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die von der Abfallbehandlungsanlage erzeugten sortierten Abfälle den technischen Spezifikationen oder den niedrigeren Werten gemäß Absatz 2 entsprechen.

- (5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Daten über Zielmaterialien und Nichtzielmaterialien zu erheben, die aus den sortierten Abfällen entfernt werden und in den Ländern, in denen dies geschieht, deponiert oder einer anderen Behandlung als dem Recycling zugeführt werden.

Artikel 4

Informationsaustausch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die durchschnittlichen Verlustquoten, die für jede Abfallbehandlungsanlage gelten, die sortierte Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, öffentlich verfügbar und leicht zugänglich sind.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle, um von anderen Mitgliedstaaten Informationen über die Berechnung und Prüfung der durchschnittlichen Verlustquoten anzufordern und diesbezügliche Anfragen zu erhalten.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 31.°März 2022 die gemäß Absatz 2 benannte Kontaktstelle und jede diesbezügliche Änderung unverzüglich mit.
- (4) Die Kommission erstellt eine Liste aller Kontaktstellen und macht sie öffentlich zugänglich.

Artikel 5

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31.8.2021

*Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission*